

KKH Aktuell

Wann übernimmt die KKH Ihre Fahrkosten?

Fahrkosten sind eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung. Die KKH übernimmt Ihre Kosten für Fahrten, wenn diese im Zusammenhang mit einer bestimmten Leistung der KKH aus zwingenden medizinischen Gründen erforderlich sind.

Eine Übernahme von Fahrkosten ist jedoch nicht in allen Fällen möglich. Wir erläutern Ihnen daher, unter welchen Voraussetzungen eine Beteiligung in Betracht kommen kann. Damit können Sie einschätzen, ob Sie mit einer Fahrkostenerstattung rechnen können und in welcher Höhe Sie sich an den Fahrkosten finanziell beteiligen müssen.

Die KKH übernimmt die zwingend medizinisch notwendigen Kosten für Fahrten

- zur stationären Behandlung ins nächsterreichbare und geeignete Krankenhaus,
- zu stationären Vorsorge- bzw. Rehabilitationsmaßnahmen sowie
- zur Entbindung;
- mit einem Rettungsfahrzeug zum Krankenhaus,
- mit einem Krankentransportwagen, wenn während der Fahrt eine fachliche Betreuung erforderlich ist.

Besonderheiten bei Fahrkosten zu ambulanten Behandlungen

Grundsätzlich nicht übernahmefähig sind Fahrkosten, die im Zusammenhang mit ambulanten Behandlungen/Operationen anfallen. In besonderen Ausnahmefällen ist es den Krankenkassen aber gestattet, dennoch Fahrkosten – nach vorheriger Genehmigung – zu übernehmen. Die besonderen Ausnahmefälle legt der Gemeinsame Bundesausschuss in Richtlinien fest.

Besondere Ausnahmen sind notwendige Fahrten zur Dialysebehandlung sowie zur onkologischen Chemo-, Arzneimittel- oder Strahlentherapie.

Darüber hinaus ist eine Beteiligung an den Fahrkosten bei dauerhaft in ihrer Mobilität beeinträchtigten Menschen möglich. Eine dauerhafte Mobilitätsbeeinträchtigung liegt vor, wenn im Schwerbehindertenausweis eines der Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“ vermerkt ist oder Leistungen der Pflegegrade 4 oder 5 aus der gesetzlichen Pflegeversicherung bezogen werden. Sofern eine dauerhafte Mobilitätseinschränkung vorliegt, gilt dies auch für Personen, die über den Pflegegrad 3 verfügen. Der Personenkreis der Mobilitätseingeschränkten muss darüber hinaus Fahrkosten nicht vor Antritt der Fahrt genehmigen lassen. Vielmehr kann mittels ärztlicher Verordnung der Leistungserbringer direkt aufgesucht und die Fahrt angetreten werden.

In allen anderen Fällen fehlt es an einem Grundanspruch, so dass die Kosten für diese Fahrten dem eigenverantwortlichen Bereich zuzuordnen sind.

In welcher Höhe trägt die Krankenkasse Ihre Fahrkosten?

Sind die grundsätzlichen Leistungsvoraussetzungen für eine Fahrkostenübernahme gegeben, beteiligt sich die KKH an den zwingend medizinisch notwendigen Fahrkosten. Dies sind die Beförderungskosten, die Ihnen entstehen, wenn Sie den nächsterreichbaren zur Vertragsbehandlung zugelassenen Arzt bzw. das nächsterreichbare Vertragskrankenhaus aufsuchen und für die Fahrt das günstigste, medizinisch vertretbare Beförderungsmittel in der günstigsten Form seiner Verwendung (evtl. Fahrpreisermäßigungen) benutzen.

Liegen medizinische Gründe vor, die Behandlung in einer weiter entfernt gelegenen Einrichtung durchzuführen, können nach individueller Prüfung ggf. weitere Fahrkosten anerkannt werden. Für diese Prüfung benötigen wir aktuelle medizinische Befunde. Wenden Sie sich in diesem Fall bitte an Ihre Servicestelle.

Die zwingende medizinische Notwendigkeit der Fahrt sowie des Beförderungsmittels ist sowohl für die Hin- als auch für die Rückfahrt vom behandelnden Arzt zu begründen. Fahrten zum Abstimmen von Terminen, Erfragen von Befunden, Abholen von Rezepten etc. sind keine Krankenkassenleistung.

Müssen Sie sich finanziell an den Fahrkosten beteiligen (Zuzahlung)?

Die Selbstbeteiligung beträgt grundsätzlich 10 Prozent der notwendigen Fahrkosten, mindestens 5,00 Euro und höchstens 10,00 Euro je einfacher Fahrt, aber nicht mehr als die tatsächlichen Kosten. Diese Zuzahlung müssen Sie grundsätzlich bei jeder Fahrt – unabhängig vom Verkehrsmittel – leisten. Ihre gesetzlichen Zuzahlungen zu den Fahrkosten sind im Rahmen der Belastungsgrenze anrechenbar. Dies gilt nicht für Aufwendungen, die Ihnen für selbst finanzierte Fahrten entstanden sind. Sie müssen nicht in unbegrenzter Höhe zuzahlen. Je Kalenderjahr leisten Sie maximal Zuzah-

lungen bis zu Ihrer persönlichen Belastungsgrenze. Diese beträgt grundsätzlich 2 Prozent (für schwerwiegend chronisch Kranke 1 Prozent) Ihrer jährlichen (Familien-) Bruttoeinnahmen. Sollten Sie die Belastungsgrenze bereits erreicht haben, trägt die KKH Ihre gesetzlichen Zuzahlungen für den Rest des Kalenderjahres. Hierzu beantragen Sie bitte die Befreiung von weiteren Zuzahlungen bei Ihrer KKH Servicestelle.

Werden die Kosten für einen Rücktransport aus dem Ausland übernommen?

Nein, die Krankenkassen dürfen keine Kosten für Rücktransporte wegen Erkrankungen aus dem Ausland übernehmen. Dies ist gesetzlich ausgeschlossen. Wir empfehlen Ihnen daher, bei Auslandsreisen eine private Zusatzversicherung abzuschließen.

Sie haben weitere Fragen? Rufen Sie uns an oder besuchen Sie uns in Ihrer Servicestelle. Wir beraten Sie gern ausführlich.